

**Anhörung zum Thema Fracking
im
Schleswig-Holsteinischen Landtag**

7. August 2013

**Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und
Geologie (LBEG)**

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Bergbehörde für die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen
Stilleweg 2
30655 Hannover

1. Stellungnahme zum Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, PIRATEN und der Abgeordneten des SSW

Keine Genehmigung für Fracking in Schleswig-Holstein

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag Schleswig-Holstein lehnt Fracking zur Erschließung von unkonventionellen Vorkommen von Erdgas und Erdöl ab.

1.1 Die Landesregierung wird gebeten, keine Genehmigungen für die Aufsuchung und Erkundung unkonventioneller Erdgas- und Erdöllagerstätten unter Einsatz von umweltgefährdenden Substanzen zu erteilen und alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um Fracking in Schleswig-Holstein zu verhindern

Stellungnahme des LBEG:

Laut Bundesberggesetz (BBergG) müssen für die Durchführung von Aufsuchungstätigkeiten einerseits eine Bergbauberechtigung in Form einer Erlaubnis und andererseits Genehmigungen für tatsächliche Vorhaben in Form von Betriebsplanzulassungen vorliegen. Anträge auf Erteilung von Erlaubnissen für konventionelle oder unkonventionelle Erdöl- oder Erdgaslagerstätten sieht das BBergG nicht vor. Stattdessen erfolgen Beantragung und Erteilung für die Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“. Dieser Begriff umfasst alle Arten von Erdöl- und Erdgaslagerstätten. Die Antragsteller können daher nicht verpflichtet werden, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, welche Art von Kohlenwasserstoffen auf welche Weise aufgesucht werden sollen.

Da eine Aufsuchungserlaubnis lediglich ein grundlegendes Recht gewährt, aber keinerlei konkrete Bergbautätigkeit erlaubt, hat die Erteilung einer Aufsuchungserlaubnis keine Auswirkung darauf, ob später tatsächlich Frack-Behandlungen durchgeführt werden sollen.

Für die Durchführung von konkreten Tätigkeiten wie etwa Frack-Maßnahmen werden zugelassene Betriebspläne benötigt. Betriebspläne sind vom Unternehmer aufzustellen und von der zuständigen Behörde, in Schleswig-Holstein vom LBEG zuzulassen. Erst im Betriebsplanzulassungsverfahren kann überhaupt konkret über die Zulassung oder Ablehnung von Frack-Maßnahmen entschieden werden. Hierzu existieren strenge Prüfkriterien innerhalb des BBergG, wobei zusätzlich eine Aufsuchung beschränkt oder untersagt werden kann, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen, z. B. des Umweltrechtes (Wasserrecht, Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht) entgegen stehen.

Für ein Moratorium, das den Einsatz der Fracking-Technologie bis auf weiteres ausschließt, existiert keine Rechtsgrundlage. Ein auf einem solchen Moratorium basierender Verwaltungsakt wäre rechtlich leicht angreifbar. Gegen diese Verwaltungsakte gerichtete Klagen hätten sehr gute Erfolgsaussichten. Weiterhin bestünde ein erhebliches Risiko für Schadenersatzforderungen seitens der Antragsteller.

Auf ausdrücklichen Wunsch des MELUR haben zu diesem Zeitpunkt in Schleswig-Holstein Bergbauberechtigungen beantragenden Unternehmen mitgeteilt, dass sie zurzeit keine Frack-Behandlungen planen. Diese Auskunft ist natürlich nicht rechtsverbindlich. Entsprechend kann Sie jederzeit folgenlos zurückgenommen werden.

Umweltgefährliche Stoffe sind Gegenstand des Chemikalienrechtes. Hier bestehen umfassende Regelungen zum Schutz von Mensch und Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe und Gemische. Ein pauschales Einsatzverbot lässt sich aus diesen Vorschriften nicht ableiten. Zusammenfassend bestehen umfassende rechtliche Regelungen. Die Forderung kann nur durch Änderung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen erfüllt werden. Gesetz- und Verordnungsgeber sind in den überwiegenden Fällen der Bundestag bzw. die Bundesregierung.

1.2 Die Landesregierung wird gebeten, sicherzustellen, dass der Schutz des Grundwassers in Schleswig-Holstein Vorrang vor allen Erkundungen des Erdreichs hat,

Stellungnahme des LBEG:

Der Schutz des Grundwassers hat Vorrang vor der Gewinnung von Erdgas durch Frack-Behandlungen. So sind beispielsweise Bohrungen und damit auch Frack-Maßnahmen innerhalb der Zonen I und II von Wasserschutzgebieten ausgeschlossen. Das Wasserrecht gilt gleichrangig neben dem Bergrecht, d. h. beide Rechtsgebiete sind bei bergbaulichen Vorhaben zu beachten. Weiterhin ist eine Zulassungsvoraussetzung von Betriebsplänen, dass gemeinschädliche Einwirkungen, d. h. auch nachteilige Veränderung von Gewässern, also auch dem Grundwasser nicht zu erwarten sind.

1.3 Die Landesregierung wird gebeten, sicherzustellen, dass die die betroffenen Bürgerinnen und Bürger rechtzeitig und umfassend über die Gefahren des Fracking aufzuklären sowie über konkrete Aufsuchungs- und Erkundungsvorhaben zu informieren,

Stellungnahme des LBEG:

Aufsuchungs- und Erkundungsvorhaben bedürfen gemäß BBergG einer Genehmigung in Form einer Betriebsplanzulassung. Gemäß der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) bedürfen nur bestimmte Vorhaben zur Gewinnung von Erdöl und Erdgas einer Umweltverträglichkeitsprüfung und damit einer Öffentlichkeitsbeteiligung. Somit kann eine Information über konkrete Aufsuchungs- und Erkundungsmaßnahmen allenfalls auf freiwilliger Basis durch die Landesregierung oder nachgeordnete Behörden erfolgen. Ebenso können diese Stellen über Gefahren von Frack-Behandlungen informieren. Solche wurde beispielsweise im Rahmen von Ausschusssitzungen der Kreise durch das MELUR und das LBEG bereits informiert.

1.4 Die Landesregierung wird gebeten, sicherzustellen, dass bei jeder Form der Exploration und der Gewinnung von Erdöl und Erdgas in Schleswig-Holstein eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen zu lassen und sich im Bundesrat für eine verbindliche Umweltverträglichkeitsprüfung für alle Frackingvorhaben sowie ein bundesweites Verbot umweltgefährdender Substanzen bei Fracking und hydraulischer Stimulation einzusetzen.

Stellungnahme des LBEG:

Für die Forderung nach einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für jede Form der Exploration oder Gewinnung existiert keine rechtliche Grundlage im BBergG, der UVP-V Bergbau oder dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG). Die Durchführung von UVP für sämtliche Aufsuchungs- oder Gewinnungstätigkeiten würde nicht zu zusätzlichen materiellen Prüfungen führen, da die Prüfungskriterien der einschlägigen Gesetze weiterhin in gleicher Form anzuwenden sind. Weiterhin wäre der durch eine UVP ausgelöste Bürokratieaufwand nur durch zusätzliches Personal zu bewältigen wäre. Sollte die Forderung Realität werden, benötigte das LBEG mehrere zusätzliche vom Land Schleswig-Holstein finanzierte Stellen.

2. Antrag der Fraktion der PIRATEN

Moratorium für Fracking in Schleswig-Holstein

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag Schleswig-Holstein lehnt Fracking zur Erschließung von unkonventionellen Vorkommen von Erdgas und Erdöl ab.

2.1 Die Landesregierung wird aufgefordert, die Öffentlichkeit unverzüglich über diejenigen Gebiete Schleswig-Holsteins zu informieren, für die Anträge auf Aufsuchung oder Ausbeutung von Kohlenwasserstoffvorkommen gestellt worden sind oder zukünftig gestellt werden,

Stellungnahme des LBEG:

Das LBEG und das MELUR informieren die Öffentlichkeit über erteilte Aufsuchungserlaubnisse per Pressemitteilung und über den frei zugänglichen Kartenserver des LBEG. Mitteilungen über noch nicht entschiedene Anträge sind aus Gründen des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht möglich, da durch solche Mitteilungen Konkurrenten mit geldwerten Informationen zum Schaden des Antragstellers versorgt würden. Schadenersatzforderungen, Disziplinar- und strafrechtliche Konsequenzen wären die Folge.

2.2 Die Landesregierung wird aufgefordert, Bohrungen zur Aufsuchung oder Ausbeutung von Kohlenwasserstoffvorkommen in Schleswig-Holstein bis auf weiteres nicht zu genehmigen und nicht genehmigen zu lassen, es sei denn, die Anwendung des hydraulischen Frakturierungsverfahrens (Fracking) ist rechtsverbindlich ausgeschlossen,

Stellungnahme des LBEG:

Für die Durchführung von konkreten Tätigkeiten wie etwa Frack-Maßnahmen werden zugelassene Betriebspläne benötigt. Betriebspläne sind vom Unternehmer aufzustellen und von der zuständigen Behörde, in Schleswig-Holstein vom LBEG, zuzulassen. Erst im Betriebsplanzulassungsverfahren kann überhaupt konkret über die Zulassung oder Ablehnung von Frack-Maßnahmen entschieden werden. Hierzu existieren strenge Prüfkriterien innerhalb des BBergG, wobei zusätzlich eine Aufsuchung beschränkt oder untersagt werden kann, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen, z. B. des Umweltrechtes (Wasserrecht, Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht) entgegen stehen.

Für ein Moratorium, das den Einsatz der Fracking-Technologie in Form einer pauschalen Ablehnung bis auf weiteres ausschließt, existiert keine Rechtsgrundlage. Ein auf einem solchen Moratorium basierender Verwaltungsakt wäre rechtlich leicht angreifbar. Gegen diese Verwaltungsakte gerichtete Klagen hätten sehr gute Erfolgsaussichten. Weiterhin bestünde ein erhebliches Risiko für Schadenersatzforderungen seitens der Antragsteller.

Auf ausdrücklichen Wunsch des MELUR haben zu diesem Zeitpunkt in Schleswig-Holstein Bergbauberechtigungen beantragende Unternehmen mitgeteilt, dass sie zurzeit keine Frack-Behandlungen planen. Diese Auskunft ist natürlich nicht rechtsverbindlich. Entsprechend kann Sie jederzeit folgenlos zurückgenommen werden.

2.3 Die Landesregierung wird aufgefordert, das Moratorium nach Ziff. 2 öffentlich bekanntzugeben.

Stellungnahme des LBEG:

siehe 2.2.

2.4 Zur Begründung des Antrages der Fraktion der PIRATEN

Moratorium für Fracking in Schleswig-Holstein

Stellungnahme des LBEG:

Die beschriebenen Sachverhalte (gefährliche Stoffe können in das Grundwasser gelangen, Austritte von gefährlichen Stoffen an der Oberfläche, Versenkung von Lagerstättenwasser, Durch Frack-Maßnahmen induzierte seismische Ereignisse) sind Gegenstand der Prüfungen zur Zulassung von Betriebsplänen und können in dieser Einzelfallprüfung in der Regel abschließend beurteilt werden.

In der Begründung des Antrages wird ausgeführt: „Dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie(LBEG) liegt zur Zeit eine Vielzahl von Anträgen zur Aufsuchung unkonventioneller Kohlenwasserstoffvorkommen in Schleswig-Holstein sowie zur Bewilligung von deren Ausbeutung vor.“ Anträge zur Erteilung von Erlaubnissen werden entsprechend den abschließend aufgelisteten bergfreien Bodenschätzen im BBergG für die Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ gestellt, eine nähere Spezifikation ist gesetzlich nicht vorgesehen, da sie vom Antragsteller zu diesem Zeitpunkt auch gar nicht geleistet werden kann. Das heißt: Dem LBEG liegen keine Anträge zur Aufsuchung oder Gewinnung unkonventioneller Kohlenwasserstoffvorkommen in Schleswig-Holstein vor, weil derartige Anträge nicht vorgesehen sind.

Da Anträge zur Erteilung von Erlaubnissen zur Aufsuchung sowie von Bewilligungen zur Gewinnung die Erteilung eines Rechtes und nicht die Genehmigung von technische Maßnahmen als Antragsgegenstand haben, machen Angaben zur Anwendung der Fracking-Technologie und zum Einsatz von Chemikalien in solchen Anträgen keinen Sinn und können nicht verlangt werden. Solche Inhalte sind bei Anträgen zur Genehmigung von technischen Vorhaben in Form von Betriebsplänen zu klären.

In Antrag wird ausgeführt, die Landesregierung würde betroffenen Bürgern die Information über die Aufsuchung und Förderung vorenthalten. Aufsuchungs- und Gewinnungsvorhaben bedürfen der Beantragung durch den Unternehmer in Betriebsplänen. Derartige Anträge wurden bislang für die Onshore-Gebiete des Landes nicht gestellt. Insoweit kann die Landesregierung gar keine Informationen vorenthalten haben, wo Erdöl oder Erdgas aufgesucht werden soll.

Bislang wurden nur Anträge gestellt, die die Erteilung von Rechten zur Aufsuchung (bergrechtliche Erlaubnis) oder Gewinnung (bergrechtliche Bewilligung) und nicht die Durchführung von Aufsuchungs- und Gewinnungsvorhaben zum Inhalt haben. Im Rahmen des Betriebsplanzulassungsverfahrens werden die betroffenen Kommunen als Planungsträger beteiligt, wobei bereits nach Erteilung der Erlaubnis die Öffentlichkeit per Pressemitteilung und Aktualisierung des Kartenservers informiert wird, also lange bevor tatsächliche Aufsuchungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Soweit Anträge nach Umweltinformationsgesetz (UIG) gestellt werden, werden diese im Einzelnen nach den rechtlichen Vorgaben geprüft und beschieden. Dazu gehört auch die Prüfung des öffentlichen Transparenzinteresses im Verhältnis zu Betriebsgeheimnissen von Unternehmen. § 9 des UIG ist in Schleswig-Holstein nicht anwendbar, da das UIG direkt nur für den Bund gilt und Schleswig-Holstein im Gegensatz etwa zu Niedersachsen kein Landes-UIG besitzt, welches auf das Bundes-UIG verweisen würde. Stattdessen hat Schleswig-Holstein das Informationszugangsgesetz (IZG-SH), dessen § 10 in etwa dem § 9 UIG entspricht.

Das überwiegende Interesse an einer öffentlichen Bekanntgabe müsste im Einzelfall gerichtsfest nachgewiesen werden, wobei zu bedenken ist, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gemäß § 10 IZG-SH Nr. 3 grundgesetzlichen Schutz genießen.

Erlaubniserteilung und Fracking gehören nicht direkt zusammen. Ob und wie Frack-Maßnahmen durchgeführt werden, kann erst im Betriebsplanzulassungsverfahren konkret entschieden werden. Es besteht nach Erlaubniserteilung immer noch genügend Zeit und Gelegenheit, Fracking-Maßnahmen nicht zuzulassen. Eine erzwungene „freiwillige“ Aufgabe von Frackingvorhaben durch Verweigern eines davon rechtlich unabhängigen begünstigenden Verwaltungsaktes, auf dessen Erteilung ein Rechtsanspruch besteht, ist rechtswidrig und führt zu Schadenersatzansprüchen.

3. Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Bündnis90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW

Kein Fracking in Schleswig-Holstein! (Drucksache 18/ 570)

Der Landtag bestärkt seine Position gegen die Förderung von Kohlenwasserstoffen durch die Methode des so genannten Fracking in Schleswig-Holstein. Die sichere Gewinnung von Trinkwasser hat unbedingten Vorrang gegenüber der umweltgefährdenden Rohstoffgewinnung.

Der Landtag unterstützt die Bundesratsinitiative der Landesregierung bundesweit gesetzliche Grundlagen zur Verhinderung von Fracking zu schaffen.

Die Diskussion in den vergangenen Monaten hat aber auch gezeigt, dass das Bundesbergrecht grundsätzlichen Reformbedarf mit Blick auf Bürgerbeteiligung und Umweltschutz aufweist. Der Landtag fordert die Landesregierung daher auf, über den Bundesrat eine grundsätzliche Reform des Bundesbergrechts einzubringen.

Stellungnahme des LBEG:

Der Schutz des Grundwassers hat Vorrang vor der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen durch Frack-Behandlung von Lagerstätten. So sind beispielsweise Bohrungen und damit auch Frack-Maßnahmen innerhalb der Zonen I und II von Wasserschutzgebieten ausgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen dass, Bürgerbeteiligung und Umweltschutz im Bundesberggesetz sowie in der UVP-V Bergbau tief verankert und umfangreich geregelt sind.